

# **Satzung**

## **über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin**

---

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG), vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 29. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Funktionsträger gemäß dieser Satzung ist derjenige, der in eine Funktion entsprechend dem Stellenplan Feuerwehr eingesetzt ist.
- (2) Die Bezeichnung Funktionsträger umfasst sowohl männliche Kameraden als auch weibliche Kameradinnen, soweit sie die ihnen zugewiesene Aufgabe wahrnehmen.
- (3) Die ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - a. Stadtwehrführer 100,00 €
  - b. stellv. Stadtwehrführer 80,00 €
  - c. Stadtjugendfeuerwehrwart / stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 50,00 €
  - d. Jugendfeuerwehrwart 30,00 €
  - e. stellv. Jugendfeuerwehrwart (ab 10 Kindern und Jugendlichen) 30,00 €
  - f. Zugführer 60,00 €
  - g. Ortswehrführer 80,00 €
  - h. stellv. Zugführer 40,00 €
  - i. stellv. Ortswehrführer 60,00 €
  - j. Gruppenführer 50,00 €
  - k. stellv. Gruppenführer 30,00 €
  - l. Fahrzeuggerätewart Kategorie I 25,00 €
  - m. Fahrzeuggerätewart Kategorie II 15,00 €
  - n. Materiallagerverantwortlicher / Atemschutzgerätewart 30,00 €
  - o. Sichtprüfung Atemschutz 10,00 €
  - p. Betreuer der Jugendfeuerwehr 5,00 €

Fahrzeuggerätewarte der Kategorie II betreuen ausschließlich Fahrzeuge, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (s. g. Mannschaftstransportfahrzeuge) und erhalten eine Entschädigung nach Buchstaben m. Alle anderen Fahrzeuggerätewarte bekommen eine

Entschädigung gemäß Buchstaben l. Betreuer der Jugendfeuerwehr (Buchstabe p) erhalten die Aufwandsentschädigung nur dann, wenn sie mindestens über eine abgeschlossene Truppmann-Ausbildung (Truppmann Teil II) verfügen. Als Betreuungsschlüssel gilt 1 Betreuer je 8 Kinder.

- (4) Der Zahlungsanspruch nach Abs. 3 greift erstmalig mit der Einsetzung in die Funktion. Der Zahlungsanspruch nach lit. e erlischt, wenn die Anzahl dauerhaft (länger als 6 Monate) unter 8 Kinder und Jugendliche sinkt.
- (5) Die Auszahlung der Beträge für die unter § 1 Abs. 3 Buchst. c sowie f bis i genannten Funktionsträger erfolgt auf der Grundlage einer Einschätzung des Stadtwehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin. Für die Auszahlung der Entschädigung nach Buchstabe d und e ist eine Einschätzung des Stadtjugendfeuerwehrwartes erforderlich. Über die Auszahlung der Beträge nach Buchstabe a und b entscheidet der Träger des Brandschutzes. Für die übrigen Buchstaben ist die Einschätzung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen, die sich nicht gegenseitig beeinträchtigen oder die Ausübung einschränken, in der Feuerwehr wahr, erhält er höchstens zwei der vorgesehenen Entschädigungen. Ausgeschlossen hiervon ist die Tätigkeit in Verbindung mit dem unter Buchstaben c, d, e und p genannten Funktionen.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger nach Abs. 1 in dem Monat, für den die Entschädigung zu zahlen wäre, seiner mit der Funktion verbundenen Aufgabe nicht nachgekommen ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (8) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (9) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial u. a.) sowie der Verdienstaufschlag abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 € pro Stunde sowie Helfer der Ausbildung 10,00 € pro Stunde, ausgenommen davon sind die laufenden Ausbildungen am Standort. Ausbildung im Sinne dieses Absatzes ist ausschließlich die Grundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (Truppmann Teil I und II). Die Festlegung zur notwendigen Anzahl der Ausbilder sowie Helfer erfolgt durch den Stadtwehrführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Anweisung Bereitschaftsdienst (Zugführerdienst) leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Bereitschaftsdienst.
- (3) Einsatzkräfte mit besonderer Qualifikation als Atemschutzgeräteträger erhalten bei vollständiger Einsetzbarkeit (gültige G26-3/Belastungsübung/theoretische Unterweisung und Einsatz/Übung nicht älter als 365 Tage) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese gliedert sich in eine jährliche Zahlung in Höhe von:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a. gültige G26/3             | 100,00 € |
| b. Belastungsübung           | 75,00 €  |
| c. theoretische Unterweisung | 25,00 €  |
| d. Einsatz/Übung             | 50,00 €  |
| (gem. Anlage 4 Nr. 3 FwDV 7) |          |
| e. Heißausbildung            | 100,00 € |
- (4) Maßnahmen und Termine, die der Mitgliederwerbung dienen und vom Träger freigegeben wurden, werden mit 10,00 € vergütet. Hierunter fallen u.a. auch Schul- und Kitabesuche.

### **§ 3 Verdienstaufschlag**

Die Zahlung von Verdienstaufschlag für Einsätze, sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen.

### **§ 4 Einsatzentschädigung**

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin wird aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Einsätzen für die Reinigung der persönlichen Bekleidung und zur Körperpflege eine Entschädigung gezahlt. Für jede Einsatzteilnahme oder Bereitschaft im Gerätehaus erhält der Kamerad 5,00 €. Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Betrag erhöht sich auf 10,00 €, wenn die tatsächliche Einsatzteilnahme des Kameraden 2 Stunden übersteigt.
- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin wird gemäß der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin in der jeweils geltenden Fassung für die Beteiligung an Brandsicherheitswachen eine Entschädigung gezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung beträgt:
- |    |   |
|----|---|
| a. | für den Wachhabenden 35,00 € je Einsatzstunde.      |
| b. | für die Sicherheitsposten 25,00 € je Einsatzstunde. |
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 entfällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Templin stehen, für den Zeitraum, in dem sie unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt wurden.

- (4) Für besondere Einsatzlagen, wie z. B. länger andauernde Einsatzstellen oder eine Vielzahl von Hilfeersuchen, die eine zeitnahe Auftrags erledigung nicht mehr möglich machen (sog. Ausnahmezustand), ist eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Tag des Ausnahmezustandes für jeden am Einsatz beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Templin zu zahlen. Die bloße Anwesenheit sowie die vereinzelte Wahrnehmung von Feuerwehraufgaben ist keine Beteiligung in Sinne des Satzes 1. Die Festlegung der besonderen Einsatzlage erfolgt durch den Stadtwehrführer nach pflichtgemäßem Ermessen und Bestätigung durch den Träger. Gleichzeitig entfällt die einsatzbezogene Zahlung nach Abs. 1.

## **§ 5 Dienstreisen**

Von der Stadtverwaltung Templin angeordnete Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet, soweit nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch besteht oder ein Kostenersatz durch das Land Brandenburg erfolgt. Reisekosten entfallen u. a. für Dienstversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

## **§ 6 Standortausbildung**

- (1) Für die Teilnahme an Diensten (Standortausbildung) gemäß bestätigtem Dienstplan erhält jeder Kamerad 10,00 € je Dienstteilnahme. Nachträgliche Sonderdienste, die vom Träger bestätigt werden, sind ebenfalls entschädigungsfähig.
- (2) Es werden monatlich höchstens 2 Dienste entschädigt.
- (3) Zur Standortausbildung gehört auch die Ausbildung im Zugverbund. Hierfür wird einmal pro Halbjahr eine zusätzliche Dienstvergütung in Höhe von 10,00 € gewährt, wenn der Dienst länger als 4 Zeitstunden dauert.
- (4) Jeder Feuerwehrangehörige, der mindestens 40 Stunden jährlich in der Standortausbildung gemäß FwDV 2 absolviert, erhält zusätzlich 100,00 €.
- (5) Ein Nachweis über die Anwesenheit der Kameraden ist für das erste Halbjahr bis zum 10. Juli und für das zweite Halbjahr bis zum 10. Januar des Folgejahres, vom Ortswehrführer an die Verwaltung zu melden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise über eine Dienstteilnahme einzureichen.

## **§ 7 Treue Dienste**

Für treue Dienste in der Feuerwehr erhält der Kamerad eine Prämie für

- 10 Jahre = 50,00 €
- 20 Jahre = 100,00 €

30 Jahre = 150,00 €  
40 Jahre = 200,00 €  
50 Jahre = 250,00 €  
60 Jahre und jedes weitere 10-jährige Jubiläum = 300,00 €.

## **§ 8**

### **Zuschuss zur Kameradschaftsförderung in der Jugend-, Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung und zu Jubiläen der Ortsfeuerwehren**

- (1) Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird jeder Jugendfeuerwehr ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem Sockelbetrag nach § 10 Abs. 3 der Satzung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 10,00 € zusammensetzt. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.
- (2) Für die Arbeit in der Einsatz- und Alters- und Ehrenabteilung wird jeder Ortsfeuerwehr ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200,00 € und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 20,00 € zusammensetzt. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.
- (3) Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen anlässlich Ihres Gründungstages, für ein Jubiläum dessen Jahreszahl mit der 0 endet, erhält jede Ortswehr einen Zuschuss, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 500,00 € und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 20,00 € zusammensetzt. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.
- (4) Die Mittelverwendung ist regelmäßig nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, die Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 und 4 sowie die Dienstteilnahme nach § 6 werden halbjährlich bis zum 31. Juli bzw. zum 31. Januar des Folgejahres gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.
- (3) Die Ausbildervergütung nach § 2 Abs. 1 wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme gezahlt.
- (4) Die Zahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 2 Abs. 3 wird innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung des jeweiligen Nachweises gezahlt.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 und 4 sowie nach § 6 Abs. 4 erfolgt zum 31. Januar des Folgejahres.

- (6) Die Auszahlung der Entschädigung nach § 4 Abs. 2 erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang.
- (7) Die Auszahlung nach § 7 erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der entsprechenden Urkunde zum Termin der Jahreshauptversammlung aller Wehren.
- (8) Die Zahlungen nach § 8 erfolgen auf Antrag.

## **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin vom 14. September 2011 sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Templin, den 29.04.2026

gez. Christian Hartphiel  
Hauptamtlicher Bürgermeister